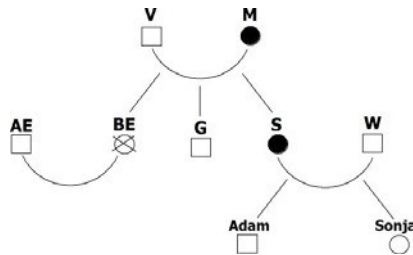


Lösungshinweise

Teil B Grundfall J (Erbrecht) 1. Materielles Recht

Ausgangslage

a)



- b) AE $\frac{3}{4}$, V $\frac{1}{8}$, G $\frac{1}{16}$, Adam und Sonja je $\frac{1}{32}$. AE erbt neben den Verwandten zweiter Ordnung $\frac{1}{2}$ (§ 1931 I BGB). Da mangels Ehevertrag vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auszugehen ist (§ 1363 I BGB), erhöht sich sein Erbteil um ein Viertel (Zugewinnausgleich, § 1371 I BGB), sodass ihm insgesamt ein Erbteil von $\frac{3}{4}$ zufällt. Neben AE erben die Eltern der BE, V und M zu je $\frac{1}{8}$. Der Erbteil von M geht zu gleichen Teilen an die Geschwister, sodass G zu $\frac{1}{16}$ Erbe wird. Das weitere Sechzehntel erben Adam und Sonja je zur Hälfte, sie erhalten also je $\frac{1}{32}$ der Erbschaft.

01

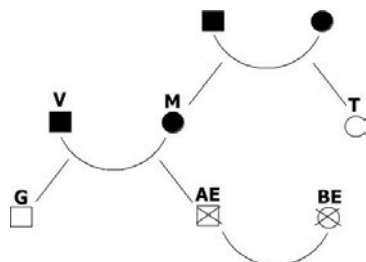
Ja, CE schließt als Erbe erster Ordnung die Erben zweiter Ordnung aus. Neben ihm erbt AE $\frac{1}{4}$ (§ 1931 I BGB) und den Zugewinnausgleich (§ 1371 I BGB), insgesamt also die Hälfte. Die andere Hälfte steht CE zu.

02

- a) AE erbt jetzt nur zu $\frac{1}{2}$ (keine Zugewinnausgleich), dafür ist er aber weiter zur Hälfte am Gesamtgut (§ 1482 S. 1 BGB) beteiligt, das in den Nachlass fällt. Neben ihm erben V $\frac{1}{4}$, G $\frac{1}{8}$ und Adam und Sonja je $\frac{1}{16}$.
- b) Hier fällt nur der Zugewinnausgleich weg, ansonsten wie bei a). Allerdings gibt es hier kein Gesamtgut, an dem AE beteiligt sein könnte.

03

a)



- b) G erbt das gesamte Vermögen des AE. BE ist nicht überlebende Ehegattin und kann daher nicht erben (§ 1931 I BGB). T ist als Erbin dritter Ordnung ausgeschlossen, weil G Erbe zweiter Ordnung ist.

04

- a) BE erbt von AE die Hälfte (§ 1931 I BGB) und zusätzlich $\frac{1}{4}$ als Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB), also insgesamt $\frac{3}{4}$. G erbt nur das restliche Viertel des Nachlasses von AE.
- b) Wie bei Abwandlung 03 wird G Alleinerbe seines Bruders, jetzt fallen aber zusätzlich $\frac{3}{4}$ des

Vermögens der BE in den Nachlass, weil AE seine Frau beerbt.

05

- a) Testament (§ 1937 BGB), Erbvertrag (§ 1941 BGB), gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB)
- b) eigenhändiges Testament: § 2247 BGB, öffentliches Testament: § 2232 BGB, Erbvertrag: § 2276 BGB, gemeinschaftliches Testament: § 2267 BGB

06

Es kommt darauf an, ob AE die Briefe mit Testierwillen geschrieben hat, also mit der brieflichen Erklärung eine letztwillige Verfügung treffen wollte oder sich mindestens dessen bewusst war, der Brief könne als sein Testament angesehen werden. Hier ist das zweifelhaft, weil AE noch ein notarielles Testament errichten wollte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass kein Testament besteht, also die gesetzliche Erbfolge eintritt. Dann erben BE zur Hälfte ($1/4 + 1/4$) und SE und DE jeweils zu $1/4$.

07

- a) BE wird am 05.05.2010 alleinige Erbin des AE. Die Kinder SE, DE und CE haben nur Anspruch auf ihren Pflichtteil, können also von BE Geld im Wert von jeweils $1/12$ des Vermögens verlangen (Hälfte von $1/6$, § 2303 BGB). Nach dem Tod der BE wird CE ihr Alleinerbe.
- b) Am 05.05.2010 hätten SE, DE und CE je $1/6$ des Vermögens des AE geerbt, BE die Hälfte. Am 26.10.2010 wäre CE Erbe des gesamten Vermögens der BE einschließlich der von AE geerbten Hälfte geworden.

08

FE kann von EE seinen Pflichtteil verlangen. Da ohne Testament FE Alleinerbe gewesen wäre, hat er (wert- mäßig) Anspruch auf die Hälfte des Vermögens.

09

- a) Durch das Vermächtnis (§ 1939 BGB) hat AE das Recht des EE begründet, die Grundstücke von FE zu verlangen (§ 2174 BGB). FE muss daher die Grundstücke an EE übereignen.
- b) FE kann nach § 2306 S. 2 BGB das Erbe annehmen, muss aber dann das Vermächtnis erfüllen. Er kann aber auch das Erbe ausschlagen und hat dann Anspruch auf seinen Pflichtteil. Im ersten Falle würde er nur 20% des Nachlasses erhalten, im zweiten Fall die Hälfte des Wertes des Nachlasses.

10

- a) unverändert
- b) Nein, in der Enterbung ist nicht zwangsläufig auch die Entziehung des Pflichtteils gem. § 2333 Nr. 4 BGB zu sehen. AE sollte dafür zusätzlich die Entziehung des Pflichtteils im Testament verfügen (§ 2336 BGB).

11

- a) BE kann neben dem kleinen Pflichtteil (Hälfte des nicht erhöhten Erbteils) noch den güterrechtlichen Zugewinnausgleich nach den §§ 1373 ff. BGB verlangen (§ 1371 II BGB).
- b) BK hat an CE und GE jeweils $3/16$ des Wertes des Nachlasses auszuzahlen (Hälfte der Hälfte von $3/4$)

= € 93.750), an BE 1/8 (Hälfte von 1/4 = € 62.500) des Wertes als Pflichtteil und den nach den §§ 1373 ff. BGB errechneten Zugewinn zu zahlen. Insgesamt hat er aus dem Nachlass also die Hälfte (€ 250.000) als Pflichtteile und zusätzlich den Zugewinn der BE zu zahlen.

12

- a) BE erbt die Hälfte, CE und GE je ein Viertel.
- b) CE kann allein weder über die Wertpapiere noch über die Kunstgegenstände verfügen, weil der Nachlass gemäß § 2032 I BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben ist. CE kann aber seinen Anteil am Nachlass gemäß § 2033 I BGB insgesamt an einen Dritten verkaufen – die Miterben haben dann ein Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB, in jedem Falle würde der Anteil aber für CE zu Geld.

13

- a) Nein, § 2033 II BGB.
- b) Ja, sie kann nach § 2042 BGB Erbaueinsetzerung verlangen. Da Teilung in Natur nach § 752 BGB nicht in Betracht kommt, muss das Grundstück nach § 753 BGB zwangsversteigert und der Erlös geteilt werden.

14

- a) Statt GE erben jetzt ihre Kinder je 1/8 des Nachlasses (§ 1953 II BGB).
- b) Sechs Wochen seit Kenntnis vom Erbanfall (§ 1944 BGB).

15

Die Bestimmung der Erbin heißt Erbeinsetzung (§ 1937 BGB). Die Zuwendungen der Gegenstände sind Vermächtnisse (§ 1939 BGB), ebenso die Geldzuwendung an das Waisenhaus (keine Auflage, weil Waisenhaus Recht auf Leistung erwerben soll). Die Ermächtigung seiner Frau, Art und Weise der Verteilung zu regeln, ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2197 BGB). Die Anordnung der Urnenbestattung ist eine Auflage (§ 1940 BGB).

16

Sie können vor Gericht (Gerichtsstand der Erbschaft, § 27 ZPO) auf Herausgabe der Gegenstände klagen (§ 2174 BGB).
